

## Bericht und Antrag

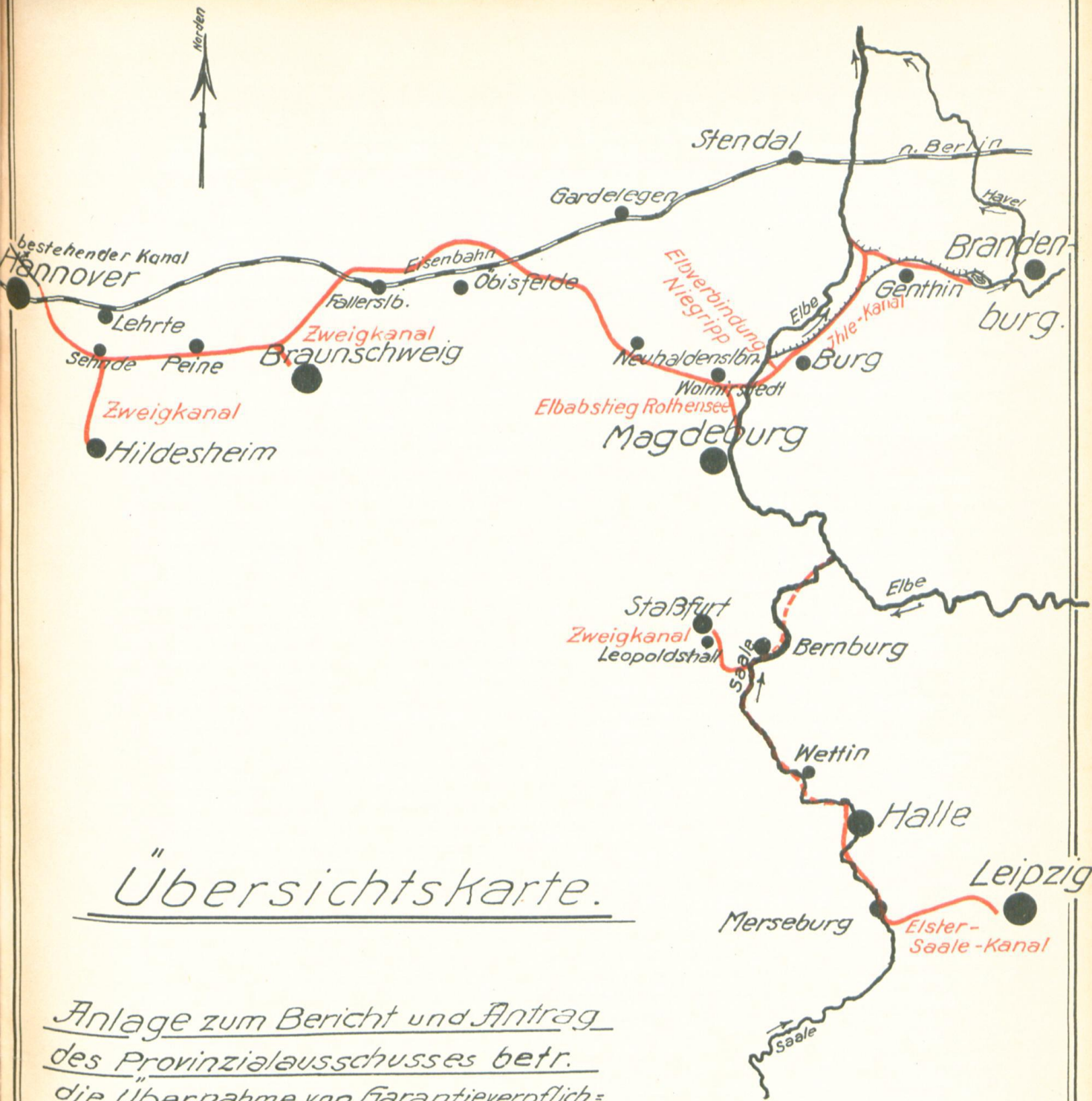
### des Provinzialausschusses,

#### betreffend die Uebernahme von Garantieverpflichtungen für die Vollendung des Mittellandkanals.

Wenn der Provinzialauschuß sich entschlossen hat, dem Provinziallandtag noch in letzter Stunde eine Vorlage in einer so wichtigen Angelegenheit, wie sie die finanzielle Beteiligung des Rheinischen Provinzialverbandes an der Vollendung des Mittellandkanals darstellt, zu unterbreiten, so glaubt er dies einmal deshalb verantworten zu können, weil sich der Provinziallandtag bereits im Jahre 1925 auf Grund einer eingehenden Vorlage des Provinzialausschusses mit dem ganzen Fragenkomplex beschäftigt hat, ferner aber auch deshalb, weil die Staatsregierung, nachdem sich die Verhandlungen über eine so lange Zeit bis in die letzten Tage erstreckt haben, im Interesse der endgültigen Sicherstellung des Zustandekommens eines für das ganze deutsche Wirtschaftsleben so bedeutsamen Projekts mit Nachdruck darauf drängt, daß die Frage der Finanzierung des Mittellandkanals unter Beteiligung der an seiner Vollendung besonders interessierten Provinzen nunmehr zu einem endgültigen Abschluß geführt wird. Der Provinzialauschuß glaubt weiter auch deshalb die Bedenken, die dagegen sprechen, eine so wichtige Vorlage erst im letzten Augenblick zu unterbreiten, zurückstellen zu können, weil der Provinziallandtag bereits durch seinen im Jahre 1925 gefaßten Beschluß die große Bedeutung, welche die Vollendung des Ausbaues des Mittellandkanals vor allem auch für die rheinische Wirtschaft hat, grundsätzlich anerkannt hat und durch seine Ermächtigung an den Provinzialauschuß zur Übernahme von finanziell sehr weittragenden Garantieverpflichtungen sich auch grundsätzlich für eine finanzielle Beteiligung des Provinzialverbandes an den Kosten zur Vollendung des Mittellandkanals ausgesprochen hat. Eine erneute Beschlußfassung des Provinziallandtages in der Angelegenheit ist nur deshalb erforderlich geworden, weil sich in den zwischenzeitlichen Verhandlungen die Voraussetzungen, unter denen die finanzielle Beteiligung des Provinzialverbandes erfolgen sollte, nicht alle als durchführbar erwiesen haben, und weil auch sonst die zu übernehmenden finanziellen Belastungen in ihrer Ausgestaltung im einzelnen gewisse Änderungen erfahren haben. Dem steht aber gegenüber, daß die finanzielle Belastung, welche der Rheinprovinz insgesamt nach dem jetzigen Stande der Verhandlungen zugemutet wird, wesentlich geringer sein wird, als sie nach dem ursprünglichen Finanzierungsplan vorgesehen und durch den damaligen Beschluß des Provinziallandtages grundsätzlich zugestanden worden war.

Mit Rücksicht auf die inzwischen verstrichene lange Zeit dürfte es erwünscht sein, die wesentlichsten Unterlagen zur Beurteilung des ganzen Fragenkomplexes noch einmal kurz zusammenzustellen:

1. **Bauprogramm.** Der sogenannte Mittellandkanal stellt die Verbindung dar zwischen den beiden heute noch nicht miteinander verbundenen Wasserstraßensystemen im Deutschen Reiche, dem östlichen, welches die Elbe, den Großschiffahrtsweg Berlin—Stettin und die Oderwasserstraße umfaßt, und dem westlichen, welches sich vom Rhein über den Rhein-Herne-Kanal und den Dortmund-Ems-Kanal einmal bis zur Nordsee und über den Rhein-Wefer-Kanal bis östlich Hannover erstreckt. Für das fehlende Stück zwischen Hannover und der Elbe bei Magdeburg bestanden ursprünglich verschiedene Projekte, eine sogenannte Nordlinie, eine Mittellinie und eine Südlinie. Man hat sich schließlich allgemein auf die sogenannte Mittellinie geeinigt unter der Voraussetzung, daß das südlich dieser Mittellinie gelegene mitteldeutsche Wirtschaftsgebiet durch den Ausbau des sogenannten Südflügels an das allgemeine Kanalnetz angeschlossen würde. Die Linienführung ist des näheren aus der anliegenden Skizze zu ersehen. Das jetzt vorgesehene Ausbauprogramm umfaßt den Bau eines neuen Kanals von östlich Hannover bis Burg (Anschluß an den Ihle-Kanal), den Ausbau des Ihle-Kanals und Blauer-Kanals auf die Abmessungen des Mittellandkanals und den zunächst nur teilweisen Ausbau des sogenannten Südflügels, nämlich die Kanalisierung der Saale von Halle bis Arenpau, den Elster-Saale-Kanal (Anschluß



Übersichtskarte.

Anlage zum Bericht und Antrag  
des Provinzialausschusses betr.  
die Übernahme von Garantieverpflich-  
tungen für die Vollendung des Mittel-  
landkanals.

Maßstab 1:1000000.

von Leipzig) und einen Anschlußkanal von Bernburg an der Saale nach Staffurt-Leopoldshall (Anschluß des Kalibergbaues), ferner die Förderung der Saalealsperrn und gewisse Verbesserung auf den Saale-Streden Halle—Bernburg und Bernburg—Mündung.

2. Stand der Bauarbeiten. Der Hauptkanal ist in den letzten Jahren bereits ein gutes Stück nach Osten bis etwa Peine weitergeführt worden, ferner ist der vorgesehene Stich-Kanal von Sehnde nach Hildesheim fertiggestellt worden. Zurzeit wird gleichzeitig an verschiedenen Stellen der Kanals trede von Peine bis zum Elbabstieg nördlich Magdeburg gearbeitet.

Es war vorgesehen, den Kanal und den sogenannten Südflügel in dem für den 1. Bauabschnitt vorgesehenen Umfange bis zum Jahre 1937 fertigzustellen, jedoch ist infolge Streckung der für den Kanalbau vorgesehenen Reichsmittel jetzt noch mit einer mindestens 10jährigen Bauzeit zu rechnen.

3. Kosten des Kanals. Die Kosten der Vollendung des Mittellandkanals einschließlich des sogenannten Südflügels in dem für den ersten Bauabschnitt vorgesehenen Umfange sind nach den letztbekannten Berechnungen veranschlagt auf rund 500 Millionen RM. Hiervon sind bis zum Beginn des Rechnungsjahres 1928 zwischenzeitlich bereits verausgabt für den Hauptkanal etwa 100 Millionen RM, für den Ihle- und Plauer-Kanal rund 22 Millionen RM und für den sogenannten Südflügel (an Borarbeitskosten) bereits 1,5 Millionen RM.

4. Die wirtschaftliche Bedeutung des Kanals liegt, wie bereits hervorgehoben, vor allem darin, daß zwischen dem westlichen und östlichen Kanalsystem in Deutschland endlich eine Verbindung geschaffen werden soll. Außerdem wird das mitteldeutsche Wirtschaftsgebiet durch das neue Kanalstück und den Südflügel an das allgemeine deutsche Wasserstraßennetz angeschlossen. Die rheinische Wirtschaft ist an der Vollendung des Mittellandkanals interessiert einmal als Versandgebiet, z. B. für Kohle, Eisen und Steine, und als Empfangsgebiet, vor allem für landwirtschaftliche Produkte, für künstliche Düngemittel (Kali) und für Nutz- und Grubenholz. Zurzeit vollzieht sich der Austausch der Wirtschaftsgüter zwischen dem westlichen Wirtschaftsgebiet einerseits und dem östlichen bzw. mitteldeutschen Wirtschaftsgebiet andererseits entweder auf der Eisenbahn oder im sogenannten gebrochenen Verkehr, d. h. zum Teil auf der Eisenbahn, zum Teil auf den vorhandenen Wasserstraßen. Die Fertigstellung des Mittellandkanals würde sich in einer erheblichen Verbilligung der Frachten für einen großen Teil dieses gegenseitigen Wirtschaftsverkehrs auswirken. Das Reichsverkehrsministerium rechnet bereits in den ersten Jahren nach Fertigstellung des Kanals mit einem Verkehr auf dem Kanal, daß bei dem eigentlichen Mittellandkanal das aufgewendete Baukapital aus den Kanaleinnahmen mit 4% verzinst werden kann, wobei eine so niedrige Kanalabgabe in Ansatz gebracht ist, daß die Wirtschaft durch Verbilligung der Frachten nicht unwesentliche Ersparnisse erzielt. Für den sogenannten Südflügel, dessen Baukosten allerdings nur etwa  $\frac{1}{6}$  der Gesamtbaukosten ausmachen, wird mit einer gleich günstigen Rentabilität zunächst nicht gerechnet, vielmehr wird für die erste Zeit nur eine Verzinsung des investierten Baukapitals aus den Einnahmen in Höhe von 1,4% erwartet.

Die jedenfalls für die ersten Betriebsjahre unsichere Rentabilität einer Wasserstraße einerseits und die erheblichen Vorteile, die die Wirtschaft aus einer Wasserstraße durch Verbilligung der Frachten hat, andererseits haben auch bei früheren Kanalprojekten dazu geführt, die an dem Ausbau eines Kanals besonders interessierten Gebiete zu gewissen Garantieleistungen für den Kanal heranzuziehen. So hatte auch der Rheinische Provinzialverband seinerzeit auf Grund des Wasserstraßengesetzes vom 1. April 1905 für den Rhein-Herne-Kanal, den Ems-Wefer-Kanal und die Lippe-Seiten-Kanäle Garantien von bedeutendem finanziellen Umfange übernommen. In Anbetracht der Bedeutung, welche die Vollendung des Ausbaues des Mittellandkanals auch für die rheinische Wirtschaft hat, war es daher durchaus gerechtfertigt, daß sich der Provinziallandtag im Jahre 1925 auch für eine finanzielle Beteiligung der Rheinprovinz an den Kosten des Mittellandkanals ausgesprochen hat. Allerdings ist zuzugeben, daß sich in der Zwischenzeit die Auffassung über den Wert der einen oder anderen Wasserstraße für die Wirtschaft zum Teil stark gewandelt hat. Dies hat bekanntlich dazu geführt, daß aus dem Reichswirtschaftsrat, dem Reichswasserstraßenbeirat und dem Reichseisenbahnrat ein Ausschuß gebildet worden ist, der über die für die Zukunft einzuschlagende Verkehrspolitik in Deutschland ein Gutachten ausarbeiten soll. Auch ist zuzugeben, daß speziell für die rheinische Wirtschaft seit einigen Jahren andere Kanalprojekte stark im Vordergrund des Interesses stehen. Aber ungeachtet dessen wird die Vollendung des Mittellandkanals auf alle Fälle erfolgen müssen, da die vorhandenen Kanalsysteme im Westen und im Osten Deutschlands ohne eine Verbindung untereinander sich nicht zu einer vollen Wirtschaftlichkeit auswirken können, und weil vor allem der Rhein-Wefer-Kanal ohne die von vorneherein geplante Fortsetzung bis zur Elbe ein Torso bleiben würde.

Immerhin haben es die Garantieverbände nicht unterlassen, bei den Verhandlungen in den letzten Jahren auf die stark veränderte Situation gegenüber 1925, als die Provinziallandtage die Übernahme von erheblichen Verpflichtungen für den Mittellandkanal beschlossen haben, hinzuweisen. Die Vorstellungen der Verbände haben den Erfolg gehabt, daß die neuesten Forderungen der Staatsregierung für die Kanalgarantien wie im folgenden näher dargelegt ist, eine wesentliche Ermäßigung gegenüber den im Jahre 1925 zugestandenen Leistungen bedeuten.

Gemäß der Vorlage des Provinzialausschusses an den 69. Provinziallandtag vom 5. Juni 1925 sollten die Garantieverbände (Stadt Berlin, Provinzen Brandenburg, Sachsen, Hannover, Westfalen, Rheinprovinz) dem Reich einen Baukostenbetrag von 133,5 Millionen RM in soweit verzinsen und tilgen, als die laufenden Einnahmen des Mittellandkanals nach Abzug der aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten zur Verzinsung und Tilgung der ganzen Anleihe nicht ausreichen. Nach dem Verteilungsplan sollten von dieser Garantie auf die Rheinprovinz entfallen 27 Millionen RM. Bei dem damals zugrundegelegten Zinssatz von 7% und dem Tilgungssatz von 4,2% würden die — theoretisch möglichen — Höchstleistungen der Garantieverbände betragen haben jährlich 14 952 000 RM und insgesamt in 25 Jahren 373 800 000 RM; davon würden auf die Rheinprovinz entfallen sein 20,20%, d. h. jährlich im Höchsthalle 3 020 000 RM und für die gesamte Tilgungszeit von 25 Jahren im Höchsthalle 75 500 000 RM.

Die Übernahme der Garantien, auf dieser vom 69. Provinziallandtag gebilligten Grundlage ist nicht zur Durchführung gekommen. Das Reich, dem gegenüber die Garantien übernommen werden sollten, hat am 24. Juli 1926 mit den Ländern Preußen, Sachsen, Braunschweig und Anhalt wegen Vollendung des Mittellandkanals einen Vertrag geschlossen, in dem diese Länder  $\frac{1}{3}$  der Baukosten (dieses Drittel zerlegt in 1000 Anteilen, davon Preußen 807 Anteile) übernehmen. Daraufhin hat das Reich seinerseits auf Garantien verzichtet, und nunmehr nahm Preußen die Garantien für sich in Anspruch.

Die daraufhin eingeleiteten Verhandlungen mit der Preussischen Staatsregierung, die — allerdings mit Unterbrechungen — nahezu 3 Jahre gedauert haben, haben in der jüngsten Zeit zu folgenden gegenüber dem zunächst Geforderten stark ermäßigten Vorschlägen für die von den beteiligten Verbänden zu übernehmenden Leistungen geführt:

1. Während der Bauausführung des Mittellandkanals, längstens aber für einen Zeitraum von 10 Jahren, die Verzinsung eines Baukostenkapitalanteils von 50 Millionen RM mit 2%. Dies bedeutet für die Garantieverbände eine Zinslast von jährlich 1 000 000 RM. Hiervon entfallen auf die Rheinprovinz 20,20% = 202 000 RM Jahresleistung für 10 Jahre, vom 1. April 1929 ab.
2. Nach Fertigstellung des Mittellandkanals Garantie einer Verzinsung von 4% und einer Tilgung von 1% der Hälfte der von Preußen für den Mittellandkanal aufgewendeten Beträge, im Höchsthalle von 80 Millionen RM, insoweit, als der auf diesen Baukostenanteil im Verhältnis zu den Gesamtkosten entfallende Teil der Reineinnahmen des Kanals zur Verzinsung und Tilgung dieses Baukostenanteils nicht ausreicht. Die — allerdings nur theoretisch mögliche — Höchstbelastung der Garantieverbände aus dieser Garantie würde sich belaufen auf jährlich 4 Millionen RM und für die gesamte Tilgungszeit von rund 42 Jahren auf 168 Millionen RM. Die jährliche — theoretisch mögliche — Höchstbelastung der Rheinprovinz würde hiernach betragen 808 000 RM und die Gesamtbelastung für die Tilgungszeit von rund 42 Jahren 33,93 Millionen RM.

Diese Höchstleistungen würden nur dann eintreten, wenn der Mittellandkanal überhaupt keine Reineinnahmen abwerfen würde. Das braucht nicht befürchtet zu werden. Wie schon erwähnt, berechnet das Reichsverkehrsministerium die voraussichtlichen Reineinnahmen aus dem Mittellandkanal auf 4% des Baukapitals. Würde diese Annahme zutreffen, so würde die Gesamtleistung der Garantieverbände jährlich nur 1% von 80 Millionen RM = 800 000 RM, und für die gesamte Tilgungszeit von 42 Jahren  $800\,000\text{ RM} \times 42 = 33,6$  Millionen RM betragen. Davon würde auf die Rheinprovinz entfallen 20,20%, d. h. eine Jahresleistung von 161 000 RM und eine Gesamtleistung für die ganze Tilgungsdauer von rund 6,78 Millionen RM.

Gemessen an den allerdings rein theoretischen Höchstleistungen bedeuten die neuesten Vorschläge der Preussischen Staatsregierung gegenüber den vom Reich im Jahre 1925 geforderten und von den Provinziallandtagen damals grundsätzlich gebilligten Leistungen eine Ermäßigung der Jahresbeträge auf etwa ein Viertel und der gesamten Leistungen auf rund die Hälfte. Die Verteilung der gesamten Baukostenlast für den Mittellandkanal würde sich jetzt wie folgt gestalten:

Das Reich trägt . . . . .	66 $\frac{2}{3}$ %	der Gesamtbaukostenlast.
Die beteiligten Länder tragen . . . . .	33 $\frac{1}{3}$ %	„ „
Von dem Länderdrittel trägt Preußen 807 von 1000 Anteilen = . . . . .	26,87%	„ „
Von dem preußischen Anteil hat der Preuß. Staat selbst zu tragen die Hälfte = . . . . .	13,43%	„ „
Die besonders interessierten preußischen Provinzialverbände tragen die andere Hälfte = . . . . .	13,43%	„ „

Außerdem trägt Preußen allein das Risiko einer Baukostenüberschreitung, ferner für den Baukostenanteil der Garantieverbände die Zinsdifferenz zwischen dem zugestandenen Zinssatz von 2% (für die auf 10 Jahre bemessene Bauzeit) und von 4% (nach Inbetriebnahme des Kanals) und dem Zinssatz, den Preußen für die Anleihe zur Beschaffung des gesamten preußischen Baukostenanteils aufwenden muß. Veranschlagt man diesen Anleihezinssatz mit 8%, so trägt Preußen auch noch die Hälfte, für die ersten 10 Jahre sogar  $\frac{3}{4}$  der Zinsenlast für den Baukostenanteil der Garantieverbände, sodas sich im Endeffekt die beteiligten Verbände auf Grund der zu übernehmenden Leistungen mit noch nicht 7% und die Rheinprovinz mit noch nicht 1,4% an der Baukostenlast zur Vollendung des Mittellandkanals beteiligen würden.

Es bedarf wohl keiner weiteren Begründung, daß das Interesse der rheinischen Wirtschaft an einer ununterbrochenen Wasserstraßenverbindung nach Ost- und Mitteldeutschland die Übernahme von Leistungen in dem vorstehend dargelegten Ausmaße wohl rechtfertigt. Unabhängig hiervon ist natürlich die Frage, ob der Rheinische Provinzialverband diese Leistungen allein tragen soll, oder ob es notwendig und auch gerechtfertigt ist, die an der Vollendung des Mittellandkanals besonders interessierten rheinischen Gemeinden und Gemeindeverbände mit einem wesentlichen Teil dieser Leistungen vorweg zu belasten. In dem Beschluß des 69. Provinziallandtages vom 16. Juni 1925 war in Ziffer 4 vorgesehen, daß von den auf die Rheinprovinz insgesamt entfallenden Beträgen der Provinzialverband selbst 20% übernehmen sollte, und daß 80% den besonders interessierten Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Last fallen sollten. Hierzu war in Ziffer 5 des Beschlusses weiter die Bedingung aufgestellt worden, daß zwischen Reich und den beteiligten Städten eine Einigung über die Heranziehung der Städte herbeigeführt werden müsse.

Es ist zuzugeben, daß damals ganz erheblich höhere Leistungen in Frage kamen, als die jetzt gefordert werden, und daß jetzt für die ersten 10 Jahre der auf die Rheinprovinz entfallende Gesamtbetrag der jährlichen Leistungen nicht wesentlich höher ist, als damals der vom Provinzialverband selbst zu leistende 20%ige Anteil an den durchschnittlich errechneten Jahresleistungen. Der Provinziallandtag wird aber mit Rücksicht auf die Unsicherheit der zukünftigen Gestaltung der finanziellen Lage des Provinzialverbandes und mit Rücksicht auf die nach Ablauf der Bauzeit je nach den Betriebsergebnissen auf dem Kanal unter Umständen erhöhten Garantieleistungen nicht auf die Möglichkeit verzichten können, die besonders interessierten Städte zu Vorausleistungen heranzuziehen. Die Staatsregierung, die angesichts der jetzt zugestandenen Ermäßigung der Garantieleistungen überhaupt einen Verzicht der Provinzialverbände auf die Forderung der Übernahme von 80% der Garantieleistungen durch die Städte, mindestens aber für die Dauer der Baukapitalzinsen, für tragbar bezeichnet hatte, hat sich in den jüngsten Verhandlungen nachträglich doch noch bereit erklärt, wie dies ähnlich bereits in dem Wasserstraßengesetz vom 1. April 1905 geschehen ist und auch in dem preußischen Gesetz, betreffend die Vollendung des Mittellandkanals vom 4. Dezember 1920 vorgesehen war, durch ein Gesetz die Möglichkeit zu schaffen, die von den Provinzialverbänden übernommenen Leistungen ganz oder teilweise auf die besonders interessierten Gemeinden und Gemeindeverbände nach festen Maßstäben unterzuverteilen. Sie hat aber dabei die in dem Beschluß des 69. Provinziallandtages aufgestellte Bedingung, daß mit den rheinischen Städten über ihre Heranziehung zu den Garantieleistungen zuvor eine Einigung herbeigeführt werden müsse, als unannehmbar abgelehnt, weil dann eine einzige Stadt das ganze Verfahren hinfällig machen könne.

Wenn hiernach auch die Möglichkeit einer Unterverteilung eines Teiles der Garantieleistungen auf die besonders interessierten rheinischen Städte gesetzlich festgelegt werden soll, so glaubt der Provinzialausschuß doch, in besonderem Entgegenkommen gegenüber den beteiligten Städten dem Provinziallandtag vorschlagen zu sollen, vorerst den Gesamtbetrag auf den Provinzialverband zu übernehmen und von der in dem früheren Landtagsbeschluß vorgesehenen Unterverteilung von 80% der Jahresleistung auf die in Frage kommenden Städte abzusehen.

Wie bereits hervorgehoben, stellt der Mittellandkanal die von vornherein geplante Fortsetzung des Rhein-Weser-Kanals bis zur Elbe und dem anschließenden ostdeutschen und mitteldeutschen Wasserstraßennetz dar. Unter diesem Gesichtspunkte war es verständlich, daß die westlichen Provinzen

die Übernahme von Leistungen für den Mittellandkanal an die Bedingung geknüpft hatten, daß bei Feststellung der von den Garantieverbänden zu leistenden Zahlungen der ganze Mittellandkanal einschließlich des Rhein-Weser-Kanals als ein einheitliches Unternehmen zu behandeln ist, und daß mit Rücksicht hierauf die nach dem Wasserstraßengesetz vom 1. April 1905 unter anderem auch von der Rheinprovinz für den Rhein-Weser-Kanal übernommene Sondergarantie entfällt. Diese Bedingung ist weiterhin von den Provinzialverbänden auch deswegen aufgestellt worden, weil man diese Verrechnungsart für günstiger hielt, dann aber vor allem deswegen, weil man von den alten Garantien für den Rhein-Weser-Kanal schon im Interesse einer Vereinigung und Klärung der ganzen Materie befreit sein wollte. Es ist aber zweifelhaft, ob der Erfüllung dieser Bedingung wirklich eine große Bedeutung zukommt. Die zwischenzeitlichen Überlegungen haben nämlich keine Klarheit darüber gebracht, welche Verrechnungsart für die Provinzialverbände günstiger ist. Preußen, das in diesem Punkte dem Reich gegenüber mit den Provinzialverbänden gleichlaufende Interessen hat, hat es in Artikel 3 des Schlußprotokolls zu dem Staatsvertrag der Länder mit dem Reich wegen Vollenbung des Mittellandkanals ausdrücklich späteren Verhandlungen vorbehalten, ob der Rhein-Weser-Kanal und der Weser-Elbe-Kanal bezüglich der Berechnung der Einnahmen und Ausgaben als einheitliches Unternehmen behandelt werden sollen. Nachdem die Vertreter der Preussischen Staatsregierung bei den jüngsten Verhandlungen nochmals erklärt haben, daß Preußen zur gegebenen Zeit unter Berufung auf den § 3 des vorerwähnten Schlußprotokolls die Frage der einheitlichen Verrechnung im Benehmen mit dem Reich klären und den Weg wählen werde, der für Preußen und die Garantieverbände der günstigste ist, kann dieser Punkt insoweit als erledigt angesehen werden.

Bezüglich des Wegfalls der alten Garantien ist zu bemerken, daß diese bisher für die Provinzialverbände keine große Belastung gebracht haben, weil durch die Inflation die früheren Belastungen zum größten Teil in Fortfall gekommen sind. Allerdings muß den alten Garantien unter dem Gesichtspunkte weiterhin größte Aufmerksamkeit geschenkt werden, daß in Zukunft keine erhöhten Belastungen durch Aufwertungsansprüche und durch Zahlungen für den späteren Ausbau des Kanals bzw. durch Hinzutreten neu ausgebauter oder neu auszubauender Kanalstücke (Lippe-Seiten-Kanal) eintreten. Die Garantieverbände werden mit Rücksicht auf diese Unsicherheit an der damals aufgestellten Bedingung des endgültigen Wegfalls dieser alten Garantien festhalten müssen, wobei allerdings dem Umstande Rechnung zu tragen ist, daß der Vertragsgegner für die alten Garantien das Reich ist, während die neuen Garantien Preußen gegenüber übernommen werden sollen. Die Garantieverbände haben deshalb bei den jüngsten Verhandlungen die Übernahme der neuen Garantien von einer verbindlichen Zusage Preußens dahingehend abhängig gemacht, daß das Land Preußen für den Fall, daß das Reich den Provinzialverband aus den auf Grund des Wasserstraßengesetzes vom 1. April 1905 übernommenen Garantien in Anspruch nimmt, dem Provinzialverband die an das Reich gezahlten Beträge erstattet. Die Vertreter der Preussischen Staatsregierung haben diese Bedingung noch nicht endgültig angenommen, weil hierüber zunächst noch interne Verhandlungen erforderlich sind. Die Staatsregierung hat sich jedoch damit einverstanden erklärt, daß die Provinzialverbände die Übernahme der neuen Garantien von dieser Bedingung abhängig machen, und es ist nach dem Ergebnis der jüngsten Verhandlungen auch wohl zu erwarten, daß die Preussische Staatsregierung der Bedingung endgültig zustimmt.

Auf Grund des vorstehend geschilderten Ergebnisses der vor einigen Tagen abgeschlossenen Verhandlungen mit der Staatsregierung sind die beteiligten Provinzialverbände überein gekommen, den Provinzialausschüssen vorzuschlagen, dem Provinziallandtag den nachstehenden einheitlichen Beschlußentwurf zur Annahme zu empfehlen, mit der Maßgabe, daß die Übernahme der Verpflichtungen durch den einen Garantieverband nur unter der Voraussetzung erfolgen soll, daß die anderen Garantieverbände die ihnen zugeordneten Leistungen gleichfalls in der vorgesehenen Weise rechtsverbindlich übernehmen. Schon aus diesem Grund empfiehlt es sich, die endgültige Übernahme der Garantieverpflichtungen durch eine entsprechende Ermächtigung dem Provinzialausschuß zu übertragen. Die vom 69. Provinziallandtag in seinem Beschluß vom 16. Juni 1925 dem Provinzialausschuß erteilte alte Ermächtigung wird damit natürlich ohne weiteres hinfällig.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß die Staatsregierung, wie sie im Laufe der Verhandlungen wiederholt betont hat, im Falle einer Ablehnung der Garantien durch die Provinzialverbände beabsichtigt, die Heranziehung der beteiligten Verbände zu Garantieleistungen für den Mittellandkanal durch Gesetz zu regeln. Für diesen Fall hält sich die Staatsregierung an ihre jetzigen entgegenkommenden Vorschläge nicht gebunden.

Da die Bauzinsen vom 1. April 1929 ab zu zahlen sind, muß auch über die Deckung des von der Provinz für das Rechnungsjahr 1929 zu zahlenden Bauzinsanteils von 202 000 RM Beschluß

gefaßt werden. Im Provinzialhaushaltsplan „Verschiedenes“ für 1929 ist unter Titel VII der Ausgabe als Beitrag der Provinz zu den Garantieleistungen für den Rhein-Weser-Kanal ein Betrag von 20 000 RM vorgesehen. Für den gleichen Zweck stehen aus dem Rechnungsjahre 1928 noch ein Betrag von 20 000 RM und aus dem Rechnungsjahre 1926 noch ein Betrag von 50 000 RM zur Verfügung. Da die neuen Garantieleistungen nur unter der Bedingung übernommen werden sollen, daß der Provinzialverband aus den alten Garantien für den Rhein-Weser-Kanal nicht mehr in Anspruch genommen wird, so können diese Beträge von insgesamt 90 000 RM vorweg verwendet werden. Für den Restbetrag von 112 000 RM konnte im Provinzialhaushaltsplan für 1929 mit Rücksicht darauf, daß die Entscheidung wegen der Übernahme der neuen Garantien erst in den letzten Tagen gefallen ist, eine Deckung nicht mehr vorgesehen werden. Soll eine Erhöhung der Provinzialumlage um diesen Restbetrag von 112 000 RM vermieden werden, so bleibt keine andere Möglichkeit, als den im Haushalt der Vermögens- und Schuldenverwaltung vorgesehenen Betrag von 200 000 RM zur teilweisen Deckung des Fehlbetrages des ordentlichen Haushalts 1925 um 112 000 RM zu kürzen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich hiernach, dem Provinziallandtag folgenden Beschluß zur Annahme vorzuschlagen:

- „I. Nach dem Staatsvertrage zwischen dem Deutschen Reich einerseits sowie den Ländern Preußen, Sachsen, Braunschweig und Anhalt andererseits wegen Vollendung des Mittellandkanals vom 24. Juli 1926 beträgt der auf Preußen entfallende Anteil an den Baukosten des Mittellandkanals 27% der Gesamtkosten = rund 160 Millionen RM. Die Nächstbeteiligten sollen nach den Vorschlägen der Preussischen Staatsregierung von diesem Gesamtanteil des Landes Preußen während der Bauausführung, längstens auf die Dauer von 10 Jahren, einen durchschnittlichen Teilbetrag von 50 Millionen RM mit 2% verzinsen und nach Inbetriebnahme des Mittellandkanals einschließlich des Südflügels in dem für den ersten Bauabschnitt vorgesehenen Umfange einen Teilbetrag in der Höhe der Hälfte des preussischen Baukostenanteils, jedoch höchstens 80 Millionen RM mit 4% verzinsen und mit 1% unter Zuwachs der ersparten Zinsen tilgen. Die Nächstbeteiligten nehmen hierbei an den Erträgen des Kanals im Verhältnis der von ihnen garantierten Summen zu den Gesamtbaukosten teil. Als Erträge des Kanals gelten die nach Deduktion der Betriebs- und Unterhaltungskosten verbleibenden Reineinnahmen (§ 3 Abs. 4 des vorgenannten Staatsvertrages).

Nach dem Verteilungsplan entfallen von dieser Garantie auf die Rheinprovinz 20,20%.

Der Provinzialauschuß wird ermächtigt, von dieser Garantie die nachstehenden Teilleistungen unter folgenden Bedingungen in rechtsverbindlicher Form zu übernehmen:

1. Während der Bauausführung, längstens für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit dem 1. April 1929, 2% Zinsen auf einen Baukostenanteil von 20,20% von 50 Millionen RM = 202 000 RM jährlich.
2. Nach Inbetriebnahme des Mittellandkanals einschließlich des Südflügels in dem für den ersten Bauabschnitt vorgesehenen Umfange die Garantie einer 4%igen Verzinsung und einer 1%igen Tilgung eines Baukostenanteils von 20,20% der Hälfte des preussischen Baukostenanteils, jedoch von höchstens 80 Millionen RM, = höchstens von 16 160 000 RM.

Von den Reineinnahmen des Mittellandkanals, wird der Provinz der auf den übernommenen Baukostenanteil entfallende Teilbetrag angerechnet.

3. Das Land Preußen verpflichtet sich, durch Gesetz die Möglichkeit zu schaffen, die übernommenen Leistungen auf die besonders interessierten Gemeinden und Gemeindeverbände nach festen Maßstäben unterzuverteilen.
4. Nimmt das Reich den Provinzialverband aus den auf Grund des Wasserstraßengesetzes vom 1. April 1905 übernommenen Garantien in Anspruch, so hat das Land Preußen dem Provinzialverbande die an das Reich gezahlten Beiträge zu erstatten. Der Provinzialverband verpflichtet sich, ohne die Zustimmung Preußens dem Reiche gegenüber keine Forderungen anzuerkennen.
5. Die vorstehenden Leistungen werden unter der Voraussetzung übernommen, daß die Provinzen Brandenburg, Sachsen, Hannover und Westfalen sowie die Stadt Berlin den Rest der von der Preussischen Staatsregierung den Garantieverbänden insgesamt zugemuteten Leistungen in der vorgesehenen Weise übernehmen.